

# Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Änderung vom 23. Juni 2004

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 14. Januar 1998<sup>1</sup> über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 30*b*, 30*c* Absatz 3, 30*d* Buchstabe a, 30*f*, 30*g*, 30*h*, 39 Absatz 1 und 46 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>2</sup> (USG) sowie in Ausführung des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989<sup>3</sup> über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung,

*Art. 2 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Geräte im Sinne dieser Verordnung sind elektrisch betriebene:

- a. Geräte der Unterhaltungselektronik;
- b. Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik;
- c. Haushaltgeräte;
- d. Leuchten;
- e. Leuchtmittel (ohne Glühlampen);
- f. Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge);
- g. Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

<sup>2</sup> Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die elektronischen Bestandteile von Geräten nach Absatz 1 sowie für PCB<sup>4</sup>-haltige Vorschaltgeräte von Leuchten.

<sup>1</sup> SR 814.620

<sup>2</sup> SR 814.01

<sup>3</sup> SR 0.814.05

<sup>4</sup> PCB: Polychlorierte Biphenyle

*Art. 4 Abs. 1, 2 und 5*

<sup>1</sup> Händler müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, kostenlos zurücknehmen. Für Detailhändler gilt die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme nur gegenüber den Endverbrauchern und Endverbraucherinnen.

<sup>2</sup> Hersteller und Importeure müssen Geräte der von ihnen hergestellten oder importierten Marken kostenlos zurücknehmen.

<sup>5</sup> Detailhändler müssen die Geräte in allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen.

*Art. 5 Abs. 2*

<sup>2</sup> Rücknahmepflichtige, welche die Entsorgung der Geräte nicht durch finanzielle Beiträge an eine private Organisation sicherstellen, müssen:

- a. die zurückgenommenen Geräte auf eigene Rechnung der Entsorgung zuführen;
- b. in ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie Geräte zurücknehmen; und
- c. ein Verzeichnis über die Anzahl der verkauften und der zurückgenommenen Geräte führen sowie Belege aufbewahren, die dokumentieren, dass sie die zurückgenommenen Geräte zur Entsorgung weitergeleitet haben; dem Bundesamt und den Kantonen ist auf Verlangen jeweils für die letzten fünf Jahre Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

II

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und e am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und e tritt am 1. August 2005 in Kraft.

23. Juni 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz